



## Polizei - Verordnung

über die

### Reinigung der Rauchfänge.



Die in den letzten Jahren so sehr zugenommene Anzahl von Gebäuden in der Stadt und den Außengemeinden, hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, statt, wie bisher einem, vom 1. d. Monats ab zweien Kaminfegermeistern die Reinigung der Rauchfänge zu übertragen, und zwar für die Stadt innerhalb der Wassergräben dem Adam Maurus, und für die Gemeinden: Neustadt, Pempelfort, Derrendorf, Holzheim, Mörsenbroich, Grafenberg, Klingern, Oberbill, Stoffeln, Vierenfeld, Bolmerswerth, Flehe, Hamm und Bill dem Johann Baum.

Die hohe Regierung hat unter dem 20. Mai c. diese Einrichtung sowohl, als auch die nachfolgenden, die Ausübung des Kaminfeger-Gewerbes betreffenden Bestimmungen, genehmigt.

#### Art. 1.

Die zeitlich angestellten Kaminfegermeister dürfen ihre Funktion nur in den ihnen angewiesenen Be-

zirken ausüben, es sey denn, daß sie von dem Oberbürgermeister oder Polizei-Inspektor anders aufgefordert, respektive angewiesen würden.

Art. 2.

Die Meister müssen jederzeit, ein jeder von ihnen, einen tüchtigen Gesellen halten, welchen sie dem Oberbürgermeister vorstellen, bei vorkommenden Beschwerden nach Verfügung des Oberbürgermeisters entlassen und durch einen andern bessern zu ersetzen haben.

Art. 3.

Ohne besondere Erlaubniß des Oberbürgermeisters oder des Polizei-Inspectors dürfen sich die Meister nicht aus ihrem Bezirke entfernen, wie auch deren Gesellen immer darin anwesend seyn müssen.

Art. 4.

In allen Punkten, welche hier nicht näher bestimmt sind, haben die Kaminfegermeister sich nach der allgemeinen Feuerordnung vom 5. September 1807, nach dem Präfecturbeschlusse vom 20. Oktbr. 1812 über die Kaminfegerei, nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. Oktober 1821 über die Anlegung enger Schornsteinröhre; nach der Instruktion der hohen Ministerien des Handels und des Innern vom 4. Januar 1822 und nach dem Reglement über die Errichtung des hiesigen Brandcorps vom 17. Dezember 1822, in soweit alle diese

Verordnungen sie als Kaminfeger und ihr Geschäft angehen, genau zu achten; sie haben sich deshalb mit dem Inhalte aller jener Bestimmungen genau bekannt zu machen.

Insbesondere und vorzüglich sind die Meister verpflichtet dem Oberbürgermeister oder dem Polizei-Inspektor von jeder zu ihrer Kenntniß kommenden Feuer gefährlichen Anlage jedesmal sogleich Anzeige zu machen, sodann bei jedem in ihrem Bezirke ausbrechenden Brande gegenwärtig und nach Kräften thätig zu seyn.

Art. 5.

Den Einwohnern seines Bezirks hat jeder Kaminfegermeister jedesmal wenigstens 24 Stunden vorher anzufagen, wenn er die Schornsteine des Hauses zu reinigen beabsichtigt, und muß er sich mit denselben über den Tag und Stunde der Reinigung in Einverständnis setzen. Sollte dieses nicht zu Stande kommen, so bestimmt der Oberbürgermeister die Zeit der Reinigung.

Art. 6.

Jeder Schornstein, welcher zum Kochen oder aus irgend einer anderen Ursache das ganze Jahr hindurch gebraucht wird, muß wenigstens zweimal im Jahre, solche Schornsteine aber, welche nur im Winter gebraucht werden, müssen einmal im Jahre und zwar im Sommer gereinigt werden.



Bäcker, Brauer, Sieder, Malzer auf der Esse und Branntweinbrenner müssen die zu ihrem Gewerbe dienenden Schornsteine wenigstens alle zwei, und Inhaber von Dampfmaschinen ihre Kamine jeden Monat reinigen lassen.

Auch für andere Feuerungen besonderer Art, z. B. wo mehrere Küchen mit einem Schornsteine in Verbindung stehen, können auf die von dem Kaminfegermeister zu machende Anzeige von dem Oberbürgermeister oder dem Polizei-Inspektor kürzere Fristen zur Reinigung bestimmt werden.

Art. 7.

Jeder Kaminfegermeister hat alle die zu dem Reinigen der Schornsteine erforderlichen Geräthschaften selbst zu stellen und darf dergleichen von den Einwohnern nicht fordern.

Art. 8.

An Lohn erhält der Kaminfegermeister von den Hauseigenthümern oder Miethern:

	Sgr.	Pf.
1. Für das Reinigen eines durch 4 Stockwerke gehenden Schornsteins . . . . .	5	—
2. desgleichen für 3 Stockwerke . . . . .	4	—
3. desgleichen für 2 Stockwerke . . . . .	3	—
4. desgleichen für 1 Stockwerk . . . . .	1	8
5. desgl. für einen Kamin einer Dampfmaschine . . . . .	4	—
6. für die auf Verlangen von ihm verrichtete Reinigung einer Ofenröhre oder der Röhre eines Küchenherdes . . . . .	2	—

Außer diesen Sätzen darf nichts gefordert und namentlich auch kein Trinkgeld erbeten werden.

## Art. 9.

Alle die vorgemerkten Verpflichtungen gelten für die Gehülfen der Kaminfegermeister, so wie für sie selbst, außerdem sind die Meister für die Zuwiderhandlungen ihrer Gehülfen verantwortlich.

## Art. 10.

Die Meister eben so wie die Gesellen haben sich bei Ausführung ihres Gewerbes eines durchaus anständigen Betragens und sittlichen Begegnens gegen das Publikum zu befleißigen.

## Art. 11.

Bei jeder Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen behält sich der Oberbürgermeister vor, die den Meistern ertheilte Concession sofort zurückzunehmen.

Indem ich vorstehende Bestimmungen hiermit zur Kenntniß des Publikums bringe, ersuche ich dasselbe auf deren Aufrechthaltung ein wachsames Auge zu richten, und mir jede Zuwiderhandlung, sey es brieflich oder mündlich, ohne Zögern anzuzeigen.

Düsseldorf den 8. Juni 1840.

Der Oberbürgermeister  
v. Fuchsius.